

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0036/2004</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>17.11.2004</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/Kd</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Krumbach" - Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Verordnungsbeschluss</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>25.11.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>20.12.2004</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

1. Die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange werden berücksichtigt.
2. Der Stadtrat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ in der Fassung des Entwurfs 03 – Stand 25.11.2004.

## Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 16.03.2004 (Vorlage Nr. 3/0014/2004) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 03.05.2004 den Entwurf 02 - Stand 16.03.2004 - der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf mit den beiliegenden Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 30.06.2004 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 03. Juli 2004) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 12.07.2004 bis einschließlich 12.08.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegt und Bedenken und Anregungen zu diesem Verordnungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Zusätzlich wurden die betroffenen Fachbehörden, Verbände und Versorgungsunternehmen beteiligt.

Einwendungen gegen den Entwurf sind nicht erhoben worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen folgende Schreiben ein:

- Das Forstamt Amberg teilte mit dem Schreiben vom 11.08.2004 sein Einverständnis mit den vorgesehenen Regelungen mit.

- Das Wasserwirtschaftsamt Amberg mit Schreiben vom 27.07.2004 und das Liegenschaftsamt der Stadt Amberg mit Schreiben vom 12.07.2004 wiesen darauf hin, dass vorgeschlagene Hochwasserschutzmaßnahmen für den Ortsteil Raigering im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegen. Das WWA geht davon aus, dass die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen über die Ausnahmeregelung oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung möglich sind. Diese Auffassung trifft zu. Für Hochwasserschutzmaßnahmen werden nach § 7 der Verordnung Befreiungen erteilt .

---

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

**Anlage:**

Entwurf 03 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ vom 25.11.2004

**Verteiler:**

Mitglieder des Umweltausschusses

Stadträte

Referate

Amt 3.2

Zum Akt Beschlussvorlagen

Zum Reg.Akt